ЛИФЛЯНДСКИХЪ ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятьница. 17. Мая 1857. № 56. Freitag, den 17. Mai 1857.

Die Wasserversorgung Berlins und die neuen Wasserwerke in ihrer Bedeutung für die Häuslichkeit und das Familienwohl.

(Schluß.)

Um dem Leser einen vollständigen Ueberblick zu verschaffen und ihm alle auf das Hauswesen bezüglichen technischen Einrichtungen und finanziellen Bedingungen des Berliner Wasserleitung-Instituts eine möglichst genaue Auskunft zu geben, ist der ihrem größeren Inhalte nach in den früheren Nummern der Livl. Gouvernements-Zeitung aufgeführten Schrift über die Wasserversorgung Berlins der von der Direction der Berliner Wasserwerke bei der Eröffnung derselben erlassene Prospectus und ein Verzeichniß der Wasserpreise (Tarif) angeschlossen worden. Es dürfte auch den Lesern dieses Blattes nicht uninteressant sein, von diesem hier nachfolgenden Prospect und Tarif nähere Einsicht zu nehmen.

Prospectus.

Die Art und Weise, wie die Häuser mit Wasser versehen werden, und die Bedingungen, unter welchen die Wasserversorgung übernommen werden wird, sind folgende:

Das Wasser wird den Hausbewohnern durch Speisungsröhren zugeführt, welche mit den in den Straßen gelegten Leitungsröhren verbunden werden. Die Speisungsröhren werden im Innern der Häuser in die Höhe geführt und in so viel Zimmer oder Räume abgezweigt, als der Konsument es wünscht. Aus denselben kann der Bedarf jederzeit, bei Tag und Nacht, mittelst anzubringender Hähne entnommen werden. Cisternen innerhalb der Häuser, um Wasser in Vorrath zu halten, sind nicht erforderlich.

Die Preise für die Wasserlieferung zum gewöhnlichen, häuslichen Gebrauch sind in dem weiter unten folgenden Tarif aufgeführt.

Wird das Wasser nicht ausschließlich zur Haushaltung, sondern auch zu anderen, namentlich also zu gewerblichen Zwecken gebraucht, der tägliche Gebrauch erfordert aber demungeachtet weniger als 300 Kubikfuß, so wird der dafür zu zahlende Preis, auf Grund einer Abschätzung des durchschnittlichen Bedarfs, durch besondere Vereinbarung festgestellt.

Beträgt der durchschnittliche Bedarf mehr als 300 Kubikfuß täglich, so wird für das betreffende Haus oder Etablissement ein Wassermesser aufgestellt und nur das wirklich verbrauchte Quantum, nach einem für 100 Kubikfuß vertragsmäßig zu normirenden Preise bezahlt.

Jeder einzelne Konsument hat über die Wasserlieferung einen Kontrakt abzuschließen.

Die Kontrakte lauten mindestens auf ein Jahr und zwar vom 1. Oktober bis zum 1. Oktober jeden Jahres.

Werden in der Zwischenzeit Kontrakte geschlossen, so wird der Wasserpreis für den Zeitraum bis zum nächsten 1. Oktober nach Verhältniß berechnet.

Alle Zahlungen müssen vierteljährlich und, wo die Art der Berechnung es zuläßt, praenumerando entrichtet werden.

Die Zahlungen werden durch dazu autorisirte Beamte eingezogen.

Wenn der Wasserpreis nach Procenten der für die Wohnung des Konsumenten zu zahlenden Miethe berechnet ist, so bleibt während der ursprünglich bedungenen Kontraktzeit der beim Anfange derselben ermittelte Miethspreis gleichwohl für den Preis des Wassers entscheidend, auch wenn sich während jener Zeit der Miethpreis erhöht oder erniedrigt.

Bei einer Prolongation des Kontrakts hingegen erfolgt eine neue Regulirung des Wasserpreises für die ganze Dauer der Prolongationszeit nach Maßgabe der beim Anfange derselben etwa stattfindenden höheren oder geringeren Miethe.

Eine Kündigung des geschlossenen Kontrakts muß stets drei Monate vor Ablauf desselben stattfinden und von dem Konsumenten schriftlich an das Büreau der Wasserwerke zu Berlin gerichtet werden.

Ist die Kündigung nicht zur festgesetzten Zeit, also bis zum 1. August schriftlich erfolgt, so prolongirt sich der bestehende Kontrakt stillschweigend auf das nächste vom 1. Oktober ab laufende Jahr, jedoch nach Maßgabe des am 1. Oktober bestehenden Miethspreises.

Das Wasser darf unter keinen Umständen, weder für Geld oder Entschädigung, noch umsonst an Andere abgelassen oder verkauft, oder durch Nachlässigkeit oder Muthwillen vergeudet, noch überhaupt zu anderen als den im Kontrakt ausbedungenen Zwecken verwendet werden.

Den Beamten der Wasserwerke ist jederzeit der freie Zutritt zu den Räumlichkeiten und Gebäuden zu gestatten, in denen die Röhren nebst Zubehör angebracht sind, um sich von der pünktlichen Erfüllung der kontraktlichen Bedingungen überzeugen zu können.

Die Wassermesser für die größeren Konsumenten werden gegen eine jährliche Miethe nach Verhältniß ihrer Größe vorgeliehen.

Mit den einmal gelegten Röhren und den einmal getroffenen Einrichtungen darf keine Veränderung ohne Vorwissen und Genehmigung der Unternehmer vorgenommen werden.

Die Nichtbezahlung der fälligen Beträge und jede Verletzung oder Ueberschreitung der kontraktlichen Bedingungen giebt den Unternehmern das Recht, dem betreffenden Konsumenten den ferneren Wasserzufluß sofort abzuschneiden.

Tarif.

Es ist zu zahlen:

Für den gewöhnlichen häuslichen Bedarf von Wasser, inclusive Versorgung der Water-Klosets und Bade-Einrichtung:

4 Procent pro anno von dem jährlichen Miethsbetrage, event. nach Abschätzung.

Für Büreaus, Werkstätten, Läden u. s. w., welche nicht mit Wohnung verbunden, bei Nacht geschlossen und unbewohnt sind:

3 Procent pro anno von dem jährlichen Miethsbetrage.

Hauseigenthümern, welche allein für die Waschküchen und Waschkeller den Wasserbedarf ihrer sämmtlichen Miether beziehen, wird dafür 1 Procent vom Miethswerth jeder einzelnen Wohnung, für keine Wohnung jedoch weniger als 1 Rthlr. jährlich berechnet.

Bei Wohnungen zum Miethswerthe von 100 Rthlrn. und darunter wird der Kontrakt nur mit dem Hauseigenthümer selbst abgeschlossen.

Hauseigenthümern, welche Hausleitungen für ihr ganzes Haus einrichten lassen, werden beträchtliche Ermäßigungen der Tarifpreise gewährt.

Die Wasserlieferung für Gärten wird berechnet mit	6 Rthl.	20 Sgr.		pr. Morgen jährl. extra.
Für Gewächs- und Treibhäuser	—	„	¼ „	pr □ Fuß jährl. extra.
Für ein Pferd	1	„	20 „	jährlich extra.
Für eine Kuh	—	„	25 „	jährlich extra.
Für einen Wagen	1	„	20 „	jährlich extra.

Für Feuerhähne in Niederlagen, Speichern u. s. w. zur alleinigen Benutzung in Feuersgefahr:

für das beständige Gefüllthalten derselben und für Lieferung des Wassers durch dieselben in Feuersgefahr, — wird berechnet

für 1 Hahn	2 Rthlr.	— Sgr.	jährlich,
„ 2 Hähne	2 „	15 „	jährlich,
„ 3 Hähne	3 „	— „	jährlich,
„ 4 Hähne	3 „	15 „	jährlich,
„ 5 Hähne	4 „	— „	jährlich,
„ 6 Hähne	4 „	15 „	jährlich,

und für jeden Hahn über Sechs 5 Sgr. mehr.

Sind aber Gebäude bewohnt, oder werden darin Geschäfte oder Gewerbe betrieben, so wird kein Feuerhahn gespeist, wenn nicht gleichzeitig auch für das Wasser für die Wohnungen, das Geschäft oder Gewerbe die betreffende Rate gezahlt wird.

Das Wasser zur Besprengung von gepflasterten Straßen kostet 4 Sgr. pro anno für jede 100 □ Fuß gepflasterten Flächenraum.

Das Wasser zur Besprengung von ungepflasterten Straßen und Wegen kostet 5 Sgr. pro anno für jede 100 □ Fuß ungepflaßerten Flächenraum.

Denjenigen Konsumenten, welche Wasser zu gewerblichen Zwecken benutzen, und 100 bis 300 Kubikfuß täglich nöthig haben, wird dasselbe zum Preise von 3½ Sgr. pro 100 Kubikfuß = 2700 Quart geliefert, ohne daß ein Wassermesser aufgestellt wird. Für die tägliche Abnahme bis zu 100 Kubikfuß wird der Preis durch ein Abkommen bestimmt.

Alle diese Zahlungen müssen vierteljährlich praenumerando geleistet werden.

Für Wasserversorgung in den Gebäuden des Fiskus, der Kommune und der Korporationen 2c. laut Separatabkommen.

Konsumenten, welche mehr als 300 Kubikfuß täglich verbrauchen, wird das Wasser, nach Angabe eines aufzustellenden Wassermessers zu den Preisen von 3½ bis 2 Sgr. pro 100 Kubikfuß = 2700 Quart berechnet, je nach der Höhe der Lieferungspunkte über dem Wasserspiegel der Spree und der Größe des erforderlichen Wasserquantums.

Der Hauseigenthümer oder Miether hat die Kosten für die Speisungsröhren und das Legen derselben von den in den Straßen liegenden Leitungsröhren der Wasserwerke ab bis ins Haus, und ebenso die Kosten für Röhren, Hähne und sonstigen Zubehör innerhalb des Hauses, so wie für Legung, Aufstellung und Befestigung derselben zu tragen.

Derjenige Theil der Leitung, welcher in der öffentlichen Straße, und zwar von der Hausleitung bis zu der Haupt-Straßenleitung, zu liegen kommt, wird dem Konsumenten auf seine Kosten allemal von den Unternehmern geliefert und gelegt werden.

Dagegen steht es dem Konsumenten frei, sich sämmtliche Röhren und Zubehör der Hausleitung im Innern des Hauses oder Grundstücks selbst zu beschaffen oder durch Andere liefern und legen zu lassen, welche vom Polizei-Präsidium für diese Arbeit zugelassen sind. Die ganze Anlage muß nach der von der Polizei-Behörde vorgeschriebenen Verordnung ausgeführt werden.

Jedoch auch im Innern der Häuser sind die Unternehmer auf den Wunsch der Consumenten bereit, die Lieferung, Anbringung und Legung von Hähnen, Röhren und allem Zubehör zu übernehmen, und stellen es dem Kontrahenten frei, die Kosten hierfür entweder nach Vollendung der ganzen Einrichtung zu zahlen, oder in höchstens vier jährlich zu entrichtenden Raten, nach Maßgabe eines mit dem Kontrahenten abzuschließenden besonderen Vertrages, abzutragen.

Die Instandhaltung der ganzen Einrichtung von der Front des Hauses ab im Innern bleibt Sache der Konsumenten.

ЛИФЛЯНДСКІЯ Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятьницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 56. Пятьница, 17. Мая — Freitag, den 17. Mai **1857.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Mittelst Allerhöchster Namentlicher Befehle an das K.-K. Ordens-Capitel sind zu Rittern Allergnädigst ernannt worden: des St. Stanislaus-Ordens 2. Klasse: der Hessen-Darmstädtsche General-Consul in St. Petersburg Baron Hauff; — desselben Ordens 3. Klasse: der Verwaltende der Apotheke des Ismailschen Kriegshospitals, Collegien-Assessor Thalberg; der Lieutenant des 9. Armee-Scharfschützen-Bataillons v. Nasacken; der Capitain des 10. Armee-Scharfschützen-Bataillons Lüders; der Lieutenant des Arsamasschen Dragoner-Regiments Schöpff; der Lieutenant des Husaren-Regiments Seiner Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Nicolai Nicolajewitsch Helfreich; der Lieutenant des Olwipolschen Uhlanenregiments Schlegel; der Lieutenant des Preobraschenskschen Leib-Garde-Regiment Baron Fredericks 2; der Lieutenant des Ssemenowschen Leibgarde-Regiments Dubelt 2; der Stabscapitain desselben Regiments Eisen von Schwartzenberg 2; der Lieutenant des Husaren-Regiments Seiner Kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs von Oestreich Karl Ludwig Brever.

Laut Allerhöchsten Tagesbefehls im Civil-Ressort vom 2. Mai c. sind im Dienst angestellt worden: Kollong als Lehrer an der Rigaschen russischen Kreisschule; der graduirte Student der K. Dorpater Universität Helwig als Lehrer am Dörptschen Gymnasium; sind auf ihre Bitte des Dienstes entlassen: der Aufseher der wohlthätigen Anstalten des Charkowschen Collegiums allgemeiner Fürsorge, Hofrath v. Düsterloh; der Uglitschsche Kreisarzt, Titulairrath Todleben; der Ordinator bei den Anstalten des Kiewschen Collegiums allgemeiner Fürsorge Krause; der Assessor des Tuckumschen Oberhauptmannsgerichts Baron von der Osten-Sacken; der Lehrer der 2. Libauschen Elementarschule Tit.-Rath Meyer; — sind beurlaubt worden: der ordentl. Professor der K. St. Petersburger Universität Staatsrath Kranichfeld vom 10. Juni bis zum 22. Juli dieses Jahres und der Oberlehrer am Mitauschen Gymnasium Collegienrath Zimmermann nach Karlsbad und Tyrol auf 28 Tage außer den Sommerferien.

Публичная Продажа имуществъ.

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ слѣдствіе требованія Новгородскаго Губернскаго Правленія, послѣдовавшаго во исполненіе указа Правительствующаго Сената, на удовлетвореніе долговъ мѣщанина Александра Максимова Жирухина, Государственному Коммерческому Банку капитала съ проц. 4328 р. 52 к. и частнаго 23 р. 55 к., а всего 4352 р. 7 к., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее Жирухину имѣніе, состоящее Новгородской губерніи, Тихвинскаго уѣзда, 2-го Стана и заключающееся: а) въ Никольскомъ Явосемскомъ погостѣ, земли разнаго рода удобной и неудобной, по деревнямъ: Горки 389 дес. 1623 саж., Максову и пустоши Савинской 370 д. Въ деревнѣ Горкѣ находится разное ветхое строеніе; все оцѣнено въ 1527 руб. 20 коп. и б) въ Дмитріевскомъ Капецкомъ погостѣ, по пустоши Ведневу 148 дес. съ саж. оцѣненной въ 296 руб. сер. — Означенныя имѣнія будутъ продаваться каждое порознь, — въ срокъ торга 24 Іюля 1857 г., съ узаконенною переторжкою чрезъ 3 дня, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 1

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что во исполненіе указа Правительствующаго Сената, (по 8. Департаменту), отъ 15. Марта 1857 года за №. 1421, на пополненіе числящихся на умершей женѣ Маіора Анастасьи Надоржинской долговъ частнымъ лицамъ 1,557,719 р., 76 ½ коп., и казенныхъ 180532 р. асс., и 380 р. 26 к. с., будетъ вновь продаваться съ публичныхъ торговъ недвижимое имѣніе Надоржинской: А) Харьковской губерніи,

Валковскаго уѣзда, во 2-мъ станъ, а именно: 1) въ деревнѣ Варваровкѣ, — рев. муж. пола 112 жен. 137, а наличныхъ муж. 118, жен. 140 душъ, на коихъ полагается земли пахатной и сѣнокосной 504 дес; въ деревнѣ этой на р. Ольшанкѣ плотина съ прудомъ, деревянная мѣльница, деревянный домъ, урочище Кошино, Левадно мѣсто, бывшее подъ садомъ, въ коимъ каменный со сводомъ погребъ. 2) въ деревнѣ Вертѣевкѣ, — рев. муж. пола 51, и жен., 52, а наличн. муж. 51 и жен. 59 душъ: на коихъ полагается земли 229 1/2 дес., при сей деревнѣ два деревянныхъ дома и разныя хозяйственныя экономическія строенія, какъ то: гумно, клуна, амбары, сушня, водяная мѣльница и садъ. 3) Въ деревнѣ Федоровкѣ, — рев. муж. пола 82 и жен. 83, а наличн. муж. 90 и жен. 85 душъ, на коихъ земли полагается 369 дес.: при сей деревнѣ на р. Капустяной прудъ съ плотиною, деревянныя водяныя мѣльницы, 3-хъ этажный деревянный домъ, называемый Меделисъ, постоялый дворъ, гумно, клуня погребя, садъ и проч. Во всѣхъ же деревняхъ рев. муж. пола 245 душъ и земли разнаго рода удобной и неудобной 1329 дес. 1396 саж. Имѣніе это оцѣнено въ 15733 р. 50 к. с. Сверхъ сего, при деревнѣ Федоровкѣ: а) лѣсу въ урочище Величковомъ строеваго 149 д. 569 кв. саж., въ коемъ преимущественно деревья дубовые, каковой лѣсъ съ землею въ вѣчность оцѣненъ въ 29,850 р. с. и б) по теченію р. Ольшанки, по правою сторону, лѣса дровянаго съ дубовыми маяками 200 дес. 600 кв. саж. оцѣненнаго съ землею въ вѣчность въ 20,025 р. с. Все же вышеозначенное имѣніе оцѣнено въ 65,608 р. 50 к. с. и Б) при деревнѣ Огульцахъ, въ урочищахъ Саламоховскомъ и Гладуновскомъ, заключающихся въ лѣсѣ строевомъ и большею частію дровяномъ съ полянами 1013 дес. 707 1/2 кв. саж. въ коемъ главные роды: дубовый, берестовый, кленовсй и ясеневый. Имѣніе это каждая десятина съ землею въ вѣчность оцѣнена по 100 р. с. а весь въ 101,325 р. с. Имѣніе это продается каждое порознь. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 29. Іюля 1857 г. съ узаконенною переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать продробныя описи и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 2

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Paul v. Loewenstern nachgesucht worden ist, daß über die demselben zufolge eines zwischen den Erben des weil. unverehelicht verstorbenen Titulairraths und Ritters Paul von Loewenstern am 15. März 1855 abgeschlossenen, am 3. Februar 1856 corroborirten und am 13. Februar 1856 ingrossirten Familien-Transacts für die Summe von 160,000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragenen, im Dorpatschen Kreise und Theal-Sagnitzschen und resp. Ringenschen Kirchspiele belegenen Güter Loewenhof, Brinkenhof, Wahlenhof und Sontack sammt Appertinentien und Inventarien und wegen Mortification und Deletion nachbenannter auf den Gütern qu. annoch ruhenden nach Anzeige Supplicantis jedoch längst erloschenen und resp. berichtigten Schuldposten und resp. Verhaftungen als:

a) der am 30. Mai 1849 corroborirte Transact zwischen den Erben weil. Hr. Geheimraths Paul Ludwig Johann v. Loewenstern, als welcher Transact namentlich hinsichtlich der darin untersagten ferneren Verschuldung durch die neuere Erbtheilung erledigt sei;

b) der zwischen der weil. Frau Geheimräthin Friederika v. Loewenstern geb. v. Gersdorff und dem Kaufmann Karl Amelung, über ein Letzterem zur Nutzung in Pacht bis zum März 1855 gegebenes Waldstück von 800 Lofstellen des Gutes Sontack, am 17. Januar 1835 geschlossenen und am 30. Juni 1836 corroborirten Pacht-Contract, da derselbe expirirt und erloschen sei, und

c) das am 7. April 1836 für den Assessor Gustav v. Berg ingrossirte, gänzlich berichtigte Kapital von 20,000 Rbl. B.-Ass., worüber die quittirte Original-Obligation abhanden gekommen sei, ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die Güter Loewenhof, Brinkenhof, Wahlenhof und Sontack sammt Appertinentien und Inventarien aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction, Veräußerung und Besitzübertragung, so wie wider die gleichfalls gebetene Mortification, Deletion und resp. Exgrossation

der obbezeichneten drei Schuldposten und resp. Verhaftungen, formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der durch den oberwähnten Transact vom 15. März 1855 übernommenen Pfandbriefanleihe und sonstigen Schuldverhaftungen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich der Güter Loewenhof, Brinkenhof, Wahlenhof und Sontack sammt Appertinentien und Inventarien und des über dieselben am 15. März 1855 abgeschlossenen Familien-Transacts innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion der vorspecificirten Schuldposten und resp. Verhaftungen aber innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Fristen Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und die Güter Loewenhof, Brinkenhof, Wahlenhof und Sontack sammt Appertinentien und Inventarien bei Bestätigung des über dieselben am 15. März 1855 abgeschlossenen Familientransacts dem Paul von Loewenstern erb- und eigenthümlich adjudicirt, die vorbezeichneten drei Schuldposten und resp. Verhaftungen aber als nicht mehr gültig erklärt, delirt und resp. exgrossirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 1

Riga-Schloß, d. 30 April 1857. Nr. 1443.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. fügen Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat mittelst dieses öffentlichen Proclams zu wissen, daß über das Gesammtvermögen des hiesigen Kaufmanns 3. Gilde Johann Christoph Oding der General-Concurs eröffnet worden, weshalb denn Alle und Jede, welche an den genannten Gemeinschuldner oder dessen Vermögen irgend welche Ansprüche zu machen haben, hiemit angewiesen werden, sich mit solchen durch zwiefach einzureichende Angaben in der peremtorischen Frist von einem Jahr und sechs Wochen a dato, also spätestens bis zum 28. März 1858 hierselbst zu melden, — mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Meldungsfrist Niemand weiter mit irgend welchen Ansprüchen zugelassen werden wird. Zugleich werden die etwaigen Schuldner des Kaufmanns Oding und Diejenigen, welche zur Concursmasse gehörige Vermögensstücke in Händen haben, bei Vermeidung der auf Verheimlichung fremden Eigenthums bestimmten Strafe, desmittelst aufgefordert, binnen der oben anberaumten Frist hierselbst getreuliche Anzeige von ihrer Schuld zu machen, selbige hierselbst zu berichtigen und die etwa in ihren Händen befindlichen Vermögensstücke allhier einzuliefern. Nr. 225.

Dorpat-Rathhaus, den 14. Februar 1857. 2

* * *

Vom Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden die Erben und Gläubiger der hierselbst verstorbenen Krügerin Marie Steinmann aufgefordert, ihre Ansprüche an deren Nachlaß mit gehörigen Beweisen binnen sechs Monaten von heute, spätestens also am 22. August 1857 bei diesem Rathe anzumelden, widrigenfalls der Nachlaß den bereits angegebenen Erben zugesprochen werden wird. Nr. 263. 2

Dorpat-Rathhaus, am 22. Februar 1857.

Bekanntmachungen.

Demnach von denjenigen Livländischen Pfandbriefen, welche im Jahre 1838 gebunden worden, nach Maßgabe der denselben zugeschriebenen Zusicherung, der 20. Theil wiederum alljährlich kündbar werden soll und die zu solchem Zwecke zu veranstaltende Ausloosung desfallsiger Bestimmung zufolge am ersten Montage im Monat Mai jeden Jahres stattfindet, so ist die diesjährige 7. Ausloosung des 20. Theils der ebenbezeichneten Pfandbriefe von der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät am 6. (18.) Mai 1857 vollzogen worden und werden die gezogenen Nummern der Pfandbriefe, welche vom April-Termin 1857 ab aus bisheriger Gebundenheit treten und für beide Theile kündbar geworden sind, desmittelst zur Kenntniß der Inhaber solcher Pfandbriefe gebracht.

№ gen.	№ spec.		Rbl. S.
Lettischen Districts:			
6666	7	Ogershof . .	1000
10650	23	Stolben . .	1000
10723	31	Odensee . .	1000
10729	37	„ . .	1000
10730	38	„ . .	1000
10739	47	„ . .	1000
10743	51	„ . .	1000
Ehstnischen Districts:			
2561	36	Neu Suislep .	600
6705	19	Hallikt . . .	1000
7846	31	Kayaser . . .	1000
8471	9	Neu Rosen . .	1000
8515	7	Groß Camby .	1000
8566	127	Alt Antzen . .	1000

Riga, den 13. Mai 1857. Nr. 604.

Am 28. März 1857 ist beim Werroschen Stadtmagistrat corroborirt worden: ein am 27. Mai 1854 zwischen dem Werroschen Bürger und Schuhmachermeister, Rathsherrn Johann Lorenz Keßler und dem Werroschen Bürger, Tischlermeister Conrad Strohm abgeschlossener Kaufcontract, mittelst dessen Ersterer dem Letzteren das ihm eigenthümlich zugeschriebene, in der Stadt Werro früher sub Nr. 65 und jetzt sub Nr. 54 belegene hölzerne Wohnhaus sammt allen dazu gehörigen Appertinentien für die Kaufsumme von vierhundert Rubel S.-M. verkauft hat. Der Kaufcontract ist auf Stempelpapier à 1 Rbl. 80 Kop. S.-M. geschrieben und sind bei der Corroboration an Documentenposchlin drei Rbl. S. und an Krepostposchlin à 4 % von der Kaufsumme sechszehn Rbl. S., so wie an Strafprocenten für fünf und dreißig monatliche Verspätung der Corroboration fünf Rbl. sechszig Kop. S. zur Krons-Cassa erhoben worden. Nr. 321.

Werro-Rathhaus, den 30. März 1857. 3

* * *

Die Eigenthümer zweier im Jahre 1854 beim Eisgange aufgefangener Frachtböte, zu deren Empfange sich bis hiezu Niemand gemeldet, — und der — einer verdächtigen Person abgenommenen — 12 Bündel Besatzbänder, — werden von der Polizei-Verwaltung hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen a dato mit den erforderlichen Beweisen zum Empfange zu melden.

Riga, 11. Mai 1857. Nr. 1680. 2

Immobilien-Verkauf.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß

1) das im 3. Stadttheil sub Nrs. 147 u. 148 belegene, den Erben des verstorbenen Gärtners Siemann gehörige und
2) das im 2. Stadttheile sub Nr. 109d auf Stadtgrund belegene, dem Schuhmachergesellen Julius Mondson gehörige Wohnhaus öffentlich verkauft werden sollen, — und werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 25. Juni 1857 anberaumten Torge, so wie dem alsdann zu bestimmenden Peretorg-Termine Vormittags um 12 Uhr in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten. Nr. 405.

Dorpat-Rathhaus am 28. März 1857. 2

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im 2. Stadttheile sub Nr. 170a belegene, zum Nachlaß des verstorbenen verabschiedeten Soldaten Carl Martinow gehörige hölzerne Wohnhaus öffentlich verkauft werden soll, — und werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 25. Juni 1857 anberaumten Torge, sowie dem alsdann zu bestimmenden Peretorg-Termine Vormittags um 12 Uhr in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten. Nr. 310.

Dorpat-Rathhaus am 5. März 1857. 2

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Preußischer Unterthan Kaufmann Nathan Kallmann, Preußischer Unterthan Kaufmann Rudolph de la Chaux, Preußischer Unterthan Arbeiter Georg Molinnus, Preußische Unterthanin unverehelichte Caroline Cawand, 3

Sächs. Unth. Hofschauspieler Emil Bürde, Preuß. Unth. Tischlerges. Carl Schiewe, Preuß. Unth. Lehrer der Gymnastik C. Klemm, Preuß. Unterthan Lehrer der Gymnastik Otto Johann Wilhelm Klemm, 2

Preußischer Unterthan Seilergesell Johann August Wilhelm Janisch, 1

nach dem Auslande.

Meer Notow Levintow, Essel Notow Levintow, Robert Lieschke, Ilja Polley, Peter Iwanow Perewosnikow, Johann Jacob Robert Gangnus, Meer Nochowitsch Edelmann, Ferdinand Neumark, Johann Peter Hasenfuß, Joseph Dementjew Rutkowsky nebst Frau Juliana und Sohn Leon und Tochter Marjanna, Iwan Prokowjew Moltschanow, Jacob Bernhard Dambe, Julie Okulewitz, Anna Sophie Volckmann, Iwan Fadejew Wolowitsch, Witebskischer Kaufmann Iwan Iwanow Glinka,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**